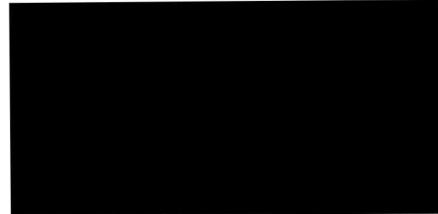
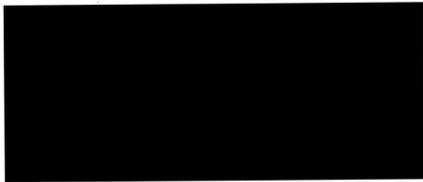




Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

196382, 196826 und 196119
31.08., 09. und 10.09.2020

Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht



Ihr Zeichen
Ihr Ansprechpartner
Telefon
Telefax
Telefaxnummer
E-Mail

23.09.2020 Datum

Ihre Anfragen Nrn. 196382, 196826 und 196119 an die Regierung von Oberfranken über die Plattform „FragDenStaat“

Sehr geehrte(r) 

Dienstgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Sie haben sich mit mehreren Anfragen zum Straßenbauverfahren „St 2177, Ortsumgehung Fattigau – Oberkotzau“ an die Regierung von Oberfranken gewandt und bitten in den Anfragen Nrn. 196382 und 196826 zunächst um die Übersendung näher bezeichneter Gutachten.

Telefon 0921 604-0
Telefax 0921 604-1258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Die (wohl) angesprochenen wassertechnischen Untersuchungen und eine Verkehrsuntersuchung sind als Planunterlagen 13 und 15.1 Teile der planfestgestellten Unterlagen zur Ortsumgehung Fattigau – Oberkotzau.

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Diese Unterlagen überlassen wir Ihnen gerne zur Einsichtnahme. Wir bitten jedoch um Verständnis, dass der gewünschte Versand als Anhang an eine Antwortmail via „FragDenStaat“ ausscheidet. Zum einen haben wir – ganz grundsätzlich – erhebliche urheberrechtliche Bedenken, da die Unterlagen (hier Gutachten Dritter) über die Plattform „FragDenStaat“ stets automatisch im Internet veröffentlicht werden. Zum anderen liegt uns die Unterlage selbst ausschließlich in Papierform vor.

StOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg

Setzen Sie sich also gerne mit uns in Verbindung, um einen entsprechenden Termin zu vereinbaren. Die Anfertigung von Kopien ist gegen Kostenübernahme möglich.



Weiter fragen Sie in Anfrage Nr. 196119 nach Auswirkungen einer unionsrechtlichen Rechtsprechung.

Insofern verweise ich auf unsere Ausführungen in der Nachricht vom 01.09.2020. Wie bereits ausgeführt, ist der Planfeststellungsbeschluss rechtskräftig. Rechtskraft bedeutet, dass nach der Erschöpfung des Rechtswegs – und damit einer umfangreichen Prüfung der Entscheidung – Rechtssicherheit für alle Beteiligten eintritt. Die juristische Prüfung des Vorgangs ist alsdann abgeschlossen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass mit einer Veröffentlichung dieses Schreibens auf der Plattform „FragDenStaat“ kein Einverständnis besteht.

Mit freundlichen Grüßen



Regierungsrätin